



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

1. September 2009

Nr. 2009-550 R-630-17 Kleine Anfrage Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Kompogas-Anlage, Altdorf; Antwort des Regierungsrats

1. *Warum hat der Regierungsrat den Bau der Kompogas-Anlage bewilligt, welche offenbar viel grösser ist als der ausgewiesene Anfall an nicht im Garten kompostierbaren Grünabfällen im Kanton Uri dies erfordert?*

Der Regierungsrat hat die Anlage nicht bewilligt. Massgebliches Verfahren für die Bewilligung von Kompogas-Anlagen ist das Baubewilligungsverfahren (Ziff. 21.5 des Anhangs zum UVPR; RB 40.1717). Zuständig war die Baubehörde der Einwohnergemeinde Altdorf.

Die in der Fragestellung gemachte Aussage zur Anlagengrösse ist zwar richtig, muss aber doch relativiert werden. Die Anlage weist eine Behandlungskapazität von rund 5'000 Tonnen pro Jahr aus. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) weist im Abfallwirtschaftsbericht 2008 bei den biogenen Abfällen eine gesammelte Pro-Kopf-Menge von 118 Kilogramm pro Jahr aus. Hochgerechnet auf den Kanton Uri ergibt dies eine Menge von 4'031 Tonnen pro Jahr. Dazu kommen noch Grünabfälle aus dem nahen Einzugsgebiet von Nidwalden und Schwyz, vorübergehend vom Tessin.

Nach den ersten drei Betriebsmonaten stammen 54 Prozent der angelieferten organischen Abfälle aus dem Kanton Uri, 40 Prozent aus nördlichen Kantonen und 6 Prozent aus dem Tessin. Der Anfall von organischen Abfällen aus dem Kanton Uri dürfte in Zukunft zunehmen. Die Anlage wurde für eine Lebensdauer von über 20 Jahren konzipiert. Es war letztlich Sache der Bauherrschaft zu entscheiden, welches Einzugsgebiet die Anlage haben und wie gross und mit welchen Reservekapazitäten die Anlage dimensioniert werden sollte.

2. *Das eidg. Umweltschutzgesetz fordert in Art. 30, dass die Erzeugung von Abfällen so weit möglich vermieden werden soll. Was unternimmt der Regierungsrat, um Abfälle aus der Grünlandbewirtschaftung (Strassenränder, Umgebungsunterhalt Gebäude und Anlagen etc.) zu vermeiden? Besteht ein Grünflächenbewirtschaftungskonzept, welches auch die Vermeidung von organischen Abfällen zum Ziel hat?*

Ein umfassendes Grünflächenbewirtschaftungskonzept für den Kanton Uri gibt es nicht. Der Kanton Uri hat 1996 eine kantonale Abfallplanung erstellt. Diese beinhaltet u. a. auch die Förderung der dezentralen Kompostierung. Dies soll mit Öffentlichkeitsarbeit und Kompostberatung erreicht werden. Zudem sollte die Errichtung einer zentralen Kompostieranlage in der Talebene geprüft werden. Gestützt darauf hat der Kanton die Ausbildung von Kompostberaterinnen und -beratern im Kanton Uri finanziell unterstützt. Zudem wird auch das Kompostforum Schweiz unterstützt, das seinerseits die Gemeinden und Kompostberaterinnen und -berater berät. Weiter fördert auch die Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU) die dezentrale Kompostierung. Allerdings wurde bereits 1996 festgestellt, dass nicht alle Haushalte eine eigene Kompostierung betreiben können (Platzverhältnisse, Mietwohnungen usw.) und sich nicht alle Grünabfälle gleichermassen zur dezentralen Kompostierung eignen (beispielsweise Rasenschnitt, Strauchschnitt u. ä.). Für die Verwertung solcher Grünabfälle wurde in der Zwischenzeit die Kompogas-Anlage in Altdorf gebaut.

Für alle kantonalen Neubau- und Unterhaltsprojekte von Strassen wird für die Grünflächen ein Bepflanzungs- und Pflegekonzept erstellt. Dabei wird vor allem darauf geachtet, dass die Flächen ökologisch sinnvoll bepflanzt und die späteren Pflegemassnahmen möglichst einfach und kostengünstig durchgeführt werden können (Magerwiesen, langsam wachsende Pflanzen usw.). Für die Nationalstrassen A2/A4 gibt es seit 1995 ein Grünpflegekonzept. Im Konzept wurden die einzelnen Flächen erfasst und Pflegepläne erstellt. Das Konzept wird nächstes Jahr überarbeitet und auf das ganze Nationalstrassennetz der Gebietseinheit XI ausgeweitet. Bis 2008 wurde das frische Mähgut zwischengelagert und anschliessend einer externen Kompostanlage zugeführt, auf einer Deponie entsorgt oder zum Abdecken von erosionsgefährdeten Flächen verwendet. Ab 2009 wird das Mähgut der Kantons- und Nationalstrassen in der Kompogas-Anlage Altdorf verwertet. Dazu wurde ein Liefervertrag abgeschlossen. Die Holzabfälle werden entweder als Häckselgut am Entstehungsort liegen gelassen oder als Heizmaterial in speziellen Öfen (z. B. Öko-Energie AG) zur Wärme- oder Energiegewinnung verwendet. Die Grünabfälle der kantonalen Liegenschaften werden gegen Verrechnung von der ZAKU abgeholt und auf der Kompogas-Anlage Altdorf verwertet.

3. *Die Schweizerische Gesetzgebung schreibt in Art. 7 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vor, dass die Kantone das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof und Quartier fördern müssen. Wie kommt der Regierungsrat dieser Pflicht nach?*

Artikel 7 TVA wurde unvollständig zitiert. Konkret heisst es dort, die Kantone fördern, "insbesondere durch Information und Beratung", das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof oder Quartier. Entsprechend dieser Vorgabe geben der Kanton und die ZAKU regelmässig Informationen zum Verwerten von kompostierbaren Abfällen heraus.

4. *Art. 50 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG) bestimmt, dass die ZAKU in ihrem Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren erhebt. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Grünabfälle bei jedem Haushalt kostenlos abgeholt werden? Andererseits bezahlt die ZAKU der Greenpower Uri einen Preis für die Entsorgung, welcher sich wesentlich über dem Niveau bewegt, welcher in der Schweiz üblicherweise verlangt wird. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die gesammelten Abfälle auf Kosten der Allgemeinheit zu einem überhöhten Preis entsorgt werden?*

Die ZAKU holt die Grünabfälle bei den privaten Haushalten tatsächlich kostenlos ab. Der Vorwurf, sie missachte damit die Bestimmungen des Umweltrechts, ist allerdings haltlos. Richtig ist, dass die ZAKU im ganzen Kanton die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicherzustellen hat (Art. 40 KUG). Dabei hält sich die ZAKU an das Bundesrecht und das kantonale Recht. Das Verursacherprinzip ist grundsätzlich in Artikel 30a Absatz 1 USG geregelt. Artikel 50 KUG weicht zwar im Wortlaut von der Bundesregelung ab. Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich aber, dass der kantonale Gesetzgeber damit keine Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht beabsichtigte. Denn der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. September 2006 an den Landrat zu Artikel 50 KUG hält fest, dass die Gebühren einerseits kostendeckend und andererseits verursachergerecht nach den bundesrechtlichen Grundlagen zu verteilen sind. Daraus ergibt sich der wahre Sinn von Artikel 50 KUG, der sich als mit dem Bundesrecht identisch verstehen lässt. Der Bundesgesetzgeber ging aber davon aus, dass es nicht immer und überall möglich oder zweckmässig sei, kostendeckende und verursachergerechte Abgaben zu erheben, wie das von Artikel 32a Absatz 1 USG als Regel verlangt wird. Deshalb gestattet Artikel 32a Absatz 2 USG ausdrücklich, die Entsorgung der Siedlungsabfälle ausnahmsweise anders zu finanzieren. Wo sich die Überwälzung der (vollen) Kosten gegen die erwünschte Verwertung auswirkt, kann die Finanzierung der Verwertung, insbesondere auch der Kompostierung anders bzw. mit anderen Mitteln erfolgen. In den Materialien

und der Literatur wird genau der zur Diskussion stehende Fall der Grüngutentsorgung erwähnt, der eine Ausnahme rechtfertigt (Botschaft BBI 1996 IV 1217; USG-Kommentar zu Art. 32a N. 37). Und nach den erwähnten Bemerkungen lässt sich Artikel 50 KUG ebenso auslegen und anwenden.

Die Behauptung, die Entsorgungspreise von 145 Franken auf der Kompogas-Anlage Altdorf seien überhöht, ist falsch. Eine Recherche über die Annahmepreise von Grüngut bei anderen Lieferanten zeigt nämlich einen durchschnittlichen Annahmepreis (exkl. Transport) von ebenfalls 145 Franken pro Tonne. Daraus wird ersichtlich, dass sich die Preise der Kompogas-Anlage Altdorf im Mittelfeld befinden, so dass nicht von einem überhöhten Preis die Rede sein kann.

5. *Sind in der Kompogas-Anlage die Hygiene-Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VNTP) über die Dünger-Produktion eingehalten? Wird die vom Gesetz geforderte Deklaration der Inhaltsstoffe der abgegebenen Dünger eingehalten?*

Nach Abklärungen des Laboratoriums der Urkantone werden in der Kompogas-Anlage Altdorf derzeit und auch in Zukunft keine tierischen Nebenprodukte, auch nicht aus Schlachthanlagen und Zerlegebetrieben, verarbeitet.

Die dem Amt für Umweltschutz vorliegenden ersten Analyseergebnisse zeigen, dass die Grenzwerte der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) bezüglich Schwermetalle eingehalten werden. Ebenso zeigen die ersten Messungen, dass der Kompost und das Presswasser die Qualitätseigenschaften nach den Richtlinien des VKS (Verband Kompostwerke Schweiz) erfüllen.

Produktion und Inverkehrsetzung von Düngern sind in der Düngerverordnung (DüV; SR 916.171), der Düngerbuch-Verordnung; (DüBV; SR 916.171.1) und der ChemRRV geregelt. Nach Artikel 19 DüV besteht eine Anmeldepflicht beim Bundesamt für Landwirtschaft, das auch deren Erfüllung kontrolliert. Nach Artikel 21a DüV müssen die erwähnten Dünger die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 ChemRRV, nämlich die Grenzwerte für Schadstoffe und inerte Fremdstoffe, einhalten. Insbesondere dürfen ihnen keine Pflanzenschutzmittel beigegeben werden. Nach den bisherigen Erfahrungen darf erwartet werden, dass die Grenzwerte für Schadstoffe nach ChemRRV durchwegs eingehalten werden. Das Verfahren der Kompogas-Anlage mit einer Durchlaufzeit im

Fermenter von ca. 14 Tagen und einer Temperatur von ca. 55° C garantiert, dass das Gärgut voll hygienisiert ist, so dass ein Grossteil der Problempflanzen (wie der Japanknöterich, das Springkraut, die Goldrute, der Bärenklau, der Essigbaum oder das Greiskraut) unschädlich gemacht werden. Für gewisse Pflanzen wie Ambrosia gilt das allerdings nicht, so dass diese - zumindest während der Blütezeit - in einer Kehricht-Verbrennungsanlage zu entsorgen sind. Eine gross angelegte Untersuchung drängt sich nach Meinung des Laboratoriums der Urkantone nicht auf. Hingegen wird der Giftinspektor des Laboratoriums stichprobenweise Untersuchungen von Düngerproben aus dieser Anlage vornehmen. Auch die Kennzeichnungspflicht für die abgegebenen Dünger sowie das Führen einer Liste der Abnehmer wird durch den Giftinspektor kontrolliert. Für das Ausbringen von Presswasser in der Landwirtschaft ist eine ausgeglichene Düngerbilanz nach den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) erforderlich. Die Abnahme wird durch Düngerabnahmeverträge gesichert. Die Verträge werden vom Amt für Umweltschutz kontrolliert und genehmigt.

6. *Bestandteil der Baubewilligung für die Kompogas-Anlage war die sinnvolle Nutzung der Abwärme, welche mehr als das Doppelte der Stromproduktion ausmacht. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Kompogas-Anlage in Betrieb genommen wurde, ohne diese zentrale ökologische Auflage der Baubewilligung zu erfüllen?*

Es stimmt, dass die Kompogas-Anlage Altdorf zurzeit gewisse in der Baubewilligung enthaltene energetische Auflagen nicht erfüllt. Dafür gibt es aber auch einen entsprechenden Grund. Die Auslastung der Kompogas-Anlage ist zwischen Frühling und Herbst markant höher als in den Wintermonaten. Die Abwärme kann demzufolge nur in einem nahe gelegenen Betrieb mit einem grossen Wärmebedarf während der Sommermonate sinnvoll genutzt werden. Dies wäre mit dem sich in der Nähe befindlichen Schwimmbad Moosbad, Altdorf, sehr gut möglich. Die Baubewilligung für die Kompogas-Anlage Altdorf ist tatsächlich mit der Auflage verbunden, dass die Abwärme dem Schwimmbad zur Verfügung gestellt werden muss, wenn die Schwimmbadgenossenschaft und die Gemeinde Altdorf ein entsprechendes Projekt realisieren.

Die Bauherrschaft der Kompogas-Anlage Altdorf hat in der Folge Vorinvestitionen von rund 70'000 Franken getätigt und ist nach wie vor bereit, die Abwärme dem Schwimmbad Moosbad zur Verfügung zu stellen. Die Schwimmbadgenossenschaft hat aber im März 2009 mitgeteilt, dass die Abwärmenutzung zurzeit keine prioritäre Option mehr sei. Eine Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt werde aber nicht ausgeschlossen.

7. *Der Kantonsbeitrag an den Ausbau des Schwimmbads Moosbad in Altdorf wurde im*

*Landrat mit der Auflage verbunden, dass eine thermische Solaranlage realisiert werden muss (Volksabstimmung vom 24. Februar 2008). Die Schwimmbadgenossenschaft wollte dieser Auflage durch eine sinnvolle Verwertung der Abwärme der Kompogas-Anlage gerecht werden. Diese Pläne sind jedoch gescheitert. Wie soll der Auflage nun entsprochen werden?*

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Schwimmbadgenossenschaft Altdorf eine thermische Solaranlage realisieren und der Auflage für den Ausbau des Schwimmbads Moosbad entsprechen wird. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings auch die Frage, ob die Auflage, beim Schwimmbad Moosbad eine thermische Solaranlage zu bauen, noch sinnvoll ist, wenn gleichzeitig die Abwärme der Kompogas-Anlage genutzt werden soll.

Die Grundidee der thermischen Solaranlage war ein energetisch sinnvoller und günstiger Ausbau des Schwimmbads Altdorf. Wird die Solaranlage durch eine energetisch gleichwertige und erst noch günstigere Variante ersetzt, so entspricht das nach Meinung des Regierungsrats dem Volkswillen.

Wird die Abwärmenutzung aus der Kompogas-Anlage nicht realisiert, hat die Wassererwärmung des Schwimmbads entweder durch die ursprünglich geplante Sonnenkollektoranlage oder durch ein energetisch mindestens gleichwertiges System zu erfolgen.

8. *Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass Abfälle aus dem Kanton Tessin nach Altdorf gefahren werden sollen, damit die Kompogas-Anlage ausgelastet werden kann? Wie sieht die Gesamtenergiebilanz der Kompogas-Anlage aus, wenn man auch den Energieaufwand für die Transporte und die fehlende Verwertung der Abwärme in Rechnung stellt? Rechtfertigt sich eine Zertifizierung des erzeugten Stroms als "naturemade star"?*

Rund 6 Prozent des bei der Kompogas-Anlage Altdorf angelieferten Grünguts stammen heute aus dem Kanton Tessin. Dort gibt es zurzeit keine Kompogas-Anlage. Die Abgeberbetriebe im Kanton Tessin haben sich ihrerseits verpflichtet, ihre Grünabfälle aus ökologischen Gründen in einer Kompogas-Anlage verwerten zu lassen. Die Anlage in Altdorf ist zurzeit die nächstgelegene Anlage für den Kanton Tessin. Vorher wurden diese Grünabfälle auf eine Kompogas-Anlage im Mittelland transportiert und dort verwertet.

Die Energiebilanz der Anlage ist im Umweltverträglichkeitsbericht aufgezeigt. Es liegt auf der Hand, dass der Transport für die Anlieferung des Grünguts die gesamte Energiebilanz einer Verwertungsanlage verschlechtert. Auf die Erstellung einer Gesamtenergie-

bilanz aufgrund der aktuellen Materialströme wurde verzichtet. Diese brächte keine neuen Erkenntnisse.

Die Kompogas-Anlage Altdorf wurde Anfang Juni 2009 vom Verein für umweltgerechte Energie mit der Auszeichnung "naturmade star" zertifiziert. Die Anlage wird im Rahmen des Kontrollaudits jährlich durch einen externen Auditor überprüft. Aufgrund der erfolgreichen Zertifizierung ist die Auszeichnung "naturmade star" gerechtfertigt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; Mitglieder des Regierungsrats; Standeskanzlei; Rathauspresse; Laboratorium der Urkantone; Amt für Betrieb Nationalstrassen; Amt für Energie; Amt für Gesundheit; Amt für Hochbau; Amt für Tiefbau; Amt für Umweltschutz; Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Baudirektion; Volkswirtschaftsdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schubert', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.